

strafmaßnahmen regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

95.

Anordnung vom 9. Juni 1977
fiber die Inanspruchnahme
von Elektroenergie im Winterhalbjahr
durch Energieabnehmer ohne
Leistungsanteile
 (GBl. I Nr. 22 S. 289)
 — Auszug —

§ 6

(1) Wer als Leiter eines Betriebes oder Vorsitzender einer Genossenschaft (einschließlich einer kooperativen Einrichtung) oder von ihm mit der Wahrnehmung der mit den Leistungsanteilen zusammenhängenden Aufgaben beauftragter leitender Mitarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig dem Bescheid gemäß § 2 zuwider Elektroenergie aus öffentlichen Versorgungsnetzen bezieht, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des Energieversorgungsbetriebes bzw. dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises, jeweils nach der Zuständigkeit für die Erteilung des Bescheides gemäß § 2.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

96.

Anordnung vom 21. Juni 1977
fiber das Erfassen, Sammeln, Abliefern,
Aufarbeiten und Verwerten von Altölen
 — Altölanordnung —
 (GBl. I Nr. 22 S. 285)
 — Auszug —

§ 13

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 oder 4 bzw. § 7 verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister für Chemische Industrie.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

97.

Anordnung vom 5. August 1977
fiber die Bewerbung einer Lehrstelle
 (GBl. I Nr. 26 S. 318)
 — Auszug —

Ordnungsstrafbestimmungen

§ 20

(1) Wer vorsätzlich als Leiter eines Betriebes gemäß § 1 Abs. 1 Festlegungen über die Aufnahme von Schulabgängern gemäß § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 3 und § 10 Absätze 5 und 8 nicht einhält, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden der Kreisplankommission.